

Kurztitel

Bundeshaushaltsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl.Nr. 213/1986 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 139/2009

§/Artikel/Anlage

§ 32

Inkrafttretensdatum

01.01.2009

Außerkrafttretensdatum

31.12.2012

Beachte

Zum Ende des Bezugszeitraums vgl. § 122, BGBl. I Nr. 139/2009.

Text**Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes**

§ 32. Der Bundesminister für Finanzen hat die ihm gemäß § 30 übermittelten Voranschlagsunterlagen unter Bedachtnahme auf die im § 2 Abs. 1 angeführten Ziele der Haushaltsführung sowie der finanziellen Leistungsmöglichkeiten des Bundes zu prüfen und sodann den Bundesvoranschlagsentwurf, erforderlichenfalls mit den Anlagen gemäß § 16 Abs. 4 bis 6, zu erstellen. Gleichzeitig sind von ihm die zur Unterstützung der Beratungen des Nationalrates dienenden Teilhefte (§ 25) und der Arbeitsbehelf (§ 34 Abs. 3) zu verfassen.